

20. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Feber 1957

82/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P f e i f e r, Dr. Z e c h m a n n und Genossen
an die Bundesregierung,
betreffend die Wiederherstellung der Gleichheit vor dem Gesetz.

-.-.-.-

Beide Regierungsparteien haben sich vor den letzten Nationalratswahlen durch den Mund ihrer Spitzenfunktionäre für die Wiederherstellung der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz erklärt. Dies würde die endliche Rückkehr zur Verfassung und damit zum demokratischen Rechtsstaat bedeuten. Denn die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz ist in Art. 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 und nochmals in Art. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920 niedergelegt. Aus dieser doppelten verfassungsgesetzlichen Verankerung geht deutlich hervor, daß es sich um ein Fundamentalprinzip der Verfassung handelt. In der Tat ist der Gleichheitssatz ein wesentlicher Bestandteil des demokratischen Prinzips und dieses ein tragender Pfeiler unserer Verfassungsurkunde. Der Gleichheitssatz bindet auch den Gesetzgeber, in Wahrheit sogar den gewöhnlichen Verfassungsgeber. Seine Aufhebung ist, da es sich um ein Grundprinzip der Verfassung handelt, eine Gesamtänderung der Verfassung, die gemäß Art. 44 B-VG. nur auf Grund einer Volksabstimmung erfolgen darf (vgl. hierzu die vom Verband zur Wahrung der Staatsbürgerrechte in Österreich herausgegebene Schrift "Gesamt- und Teiländerungen der Bundesverfassung").

Inhaltlich besagt der Gleichheitssatz insbesondere, daß niemand wegen seiner politischen oder religiösen Anschauung und Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt werden darf. Dies ergibt sich bereits aus dem Bericht des Verfassungsausschusses von 1867 und neuerdings aus Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, deren Genuß einschließlich der Freiheit der politischen Meinung Österreich in Artikel 6 des Staatsvertrages allen unter österreichischer Staatshoheit lebenden Personen zugesichert hat. Dennoch hat man sich seit 1945 bis in die allerjüngste Zeit leider nicht gescheut, in einfache Gesetze Bestimmungen aufzunehmen, welche mit der Gleichheit vor dem Gesetz unvereinbar sind, da sie bestimmte Gruppen von Personen wegen ihrer politischen Meinung und Überzeugung diskriminieren und schwersters benachteiligen, indem sie von bestimmten Rechten, die politisch Gemaßregelten gewährt werden, ausgeschlossen werden.

So bestimmt z.B. § 4 Beamten-Überleitungsgesetz, der von der Rehabilitierung der von 1933 bis 1945 politisch gemaßregelten Beamten handelt, daß

21. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Feber 1957

von dieser Rehabilitierung ehemalige Nationalsozialisten ausgeschlossen werden.

§ 86 des Gehaltsgesetzes 1956 und ebenso § 66 der Gehaltsüberleitungsgesetznovelle 1956 bestimmen, daß die Zeit, die ein Beamter in den Jahren 1938 bis 1945 wegen seiner politischen Gesinnung oder in den Jahren 1933 bis 1938 wegen Betätigung für eine aufgelöste Partei, ausgenommen die NSDAP und den Heimatschutz (Richtung Kammerhofer), in gerichtlicher oder polizeilicher Haft zugebracht hat, in doppeltem Ausmaß anzurechnen ist.

Das Wiedereinstellungsgesetz 1950 findet auf Personen, die in Österreich nach dem 4.3.1933 in einem Dienstverhältnis standen, das vor dem "Befreiungstag" aus politischen oder rassistischen Gründen - außer wegen nationalsozialistischer Betätigung - aufgelöst wurde, Anwendung.

Nach § 500 ASVG. werden Personen, die in der Zeit vom 4.3.1933 bis 9.5.1945 - außer wegen nationalsozialistischer Betätigung - einen Nachteil erlitten haben, begünstigt behandelt; insbesondere wird ihnen die Haftzeit als Pflichtbeitragszeit gerechnet.

Diese Aufzählung ist keineswegs erschöpfend, sondern nur eine beispielsweise. Es sei nur noch etwa auf § 2 Abs. 4 lit.b der Vordienstzeitenverordnung und auf § 1 des Beamtenentschädigungsgesetzes hingewiesen.

Angesichts der bindenden Wirkung des Gleichheitssatzes für den Gesetzgeber sind alle diese differenzierenden und diskriminierenden Bestimmungen unzulässig. Sie sind verfassungs- und völkerrechtswidrig. Im Hinblick auf die wiederholten Erklärungen führender Regierungsmitglieder, die letzten Reste der Ausnahmgesetzgebung beseitigen und die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz wiederherstellen zu wollen, und im Hinblick auf die heute vom Nationalrat gefaßte EntschlieÙung betreffend den Beitritt Österreichs zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten stellen die gefertigten Abgeordneten an die Bundesregierung die

A n f r a g e:

Ist die Bundesregierung bereit, dem Nationalrat ehestens einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, durch welchen alle jene Bestimmungen in einfachen Gesetzen und Verordnungen, durch welche österreichische Staatsbürger und Staatsbewohner wegen ihrer früheren nationalsozialistischen Betätigung oder auch bloßen Zugehörigkeit zur NSDAP andauernd diskriminiert und schwerstens benachteiligt werden, ausnahmslos und auf einmal aufgehoben werden?

-.--.-